

# FAQ Corona-Hilfe: Zuschuss zur Ausbildungsvergütung vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Betriebe mit bis zu 250 Mitarbeitern und Hauptsitz oder Niederlassung in Sachsen, die von Kurzarbeit während der Corona-Krise betroffen sind und in Berufen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO) ausbilden.

## In welcher Höhe ist der Zuschuss zu erhalten?

Es wird ein Zuschuss in Höhe des individuellen Ausbildungsentgeltes für 6 Wochen (1,5 Monate) bis zum Zeitpunkt des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld gewährt.

## Unter welchen Voraussetzungen kann der Zuschuss gewährt werden?

Der Zuschuss wird gewährt, wenn der Auszubildende gegenüber seinem Ausbildungsbetrieb einen Anspruch auf Zahlung der Ausbildungsvergütung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG hat. Die für die Berufsausbildung zuständige Stelle hat das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen. Dafür ist dem Antrag eine von der zuständigen Stelle bestätigte Anlage beizufügen, in der alle Auszubildenden des Ausbildungsbetriebes aufgeführt sind. Für das zu fördernde Ausbildungsverhältnis muss Kurzarbeit bewilligt worden sein. Dafür ist dem Antrag die Kopie des Anerkennungsbescheids über Kurzarbeit der zuständigen Agentur für Arbeit beizulegen oder ggf. nachzureichen. Im Antrag ist zu bestätigen, dass der Auszubildende zum Betrieb oder Betriebsteil gehört, für den der Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit angezeigt wurde. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung muss dann nachgewiesen werden, ob Kurzarbeit tatsächlich umgesetzt wurde. Dafür ist der Landesdirektion der endgültige Leistungsbescheid über Kurzarbeitergeld vorzulegen.

## Wo sind die Antragsformulare zu finden und bei wem ist der Antrag auf den Ausbildungszuschuss zu stellen?

Ab 27. April 2020 stehen die Antragsformulare unter [https://www.ids.sachsen.de/foerderung/?ID=16396&start\\_param=335](https://www.ids.sachsen.de/foerderung/?ID=16396&start_param=335) oder auf den Internetseiten der für die Berufsausbildung zuständigen Stellen, z. B. Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern oder Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie elektronisch zur Verfügung. Der Antrag ist auszudrucken, auszufüllen, zu unterzeichnen und mit den Anlagen (Bestätigung der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle über die Ausbildungsverhältnisse, Kopie des Anerkennungsbescheides der Agentur für Arbeit) an die für Antragsannahme und Bewilligung zuständige Landesdirektion Sachsen zu schicken:

Landesdirektion Sachsen  
Referat 28, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

Die Landesdirektion steht für Beratung und Informationen zur Verfügung:  
Servicemailadresse: [ausbildungszuschuss@ids.sachsen.de](mailto:ausbildungszuschuss@ids.sachsen.de)  
Servicenummer: 0371/532-2283 und -2284



STAATSMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT  
ARBEIT UND VERKEHR



Freistaat  
SACHSEN